glarusnord

Vollzugsrichtlinie zur gemeinderätlichen Verordnung zur Beleuchtung des Aussenraums der Gemeinde Glarus Nord

gültig ab: ……..

Von der
Gemeinderat
erlassen am: ……..

Erste Inkraftsetzung per: ……..

gestützt auf Art. 30 des Baureglements i.V.m. Art. 10 der Verordnung zur Beleuchtung des Aussenraums der Gemeinde Glarus Nord.

Stand Entwurf: 28.03.2019

Inhaltsverzeichnis

1.	**Allgemeines**	**3**
1.1	Anordnung und Ausrichtung	3
1.2	Ortsbild, Landschaftsbild und Architektonischer Ausdruck	3
1.3	Beherbergungsbetriebe und touristische Einrichtungen	3
1.4	Öffentliche Bauten und Anlagen,	4
2.	**Allgemeinbeleuchtung**	**4**
2.1	Begriff Allgemeinbeleuchtung	4
2.2	Anordnung der Leuchten, Ausrichtung	4
2.3	Lichtfarbe	4
2.4	Betriebsregime Allgemeinbeleuchtung	5
2.5	Beleuchtung von Sportanlagen	5
2.6	Bewegungsmelder und Schockbeleuchtungen	5
2.7	Beispiele	5
3.	**Szenographische Beleuchtung**	**5**
3.1	Begriff szenographische Beleuchtung	5
3.2	Zulässigkeit von szenographischen Beleuchtungen	6
3.3	Betriebsregime szenographische Beleuchtung	6
3.4	Beispiele	7
4.	**Kommerzielle Beleuchtung**	**8**
4.1	Begriff kommerzielle Beleuchtung	8
4.2	Grundsätze kommerzielle Beleuchtung	8
4.3	Zulässigkeit von kommerzieller Beleuchtung	8
4.4	Schaufensterbeleuchtung / Leuchtkästen	8
4.5	Betriebsregime	9
4.6	Beispiele	9
5.	**Temporäre Beleuchtung**	**10**
5.1	Weihnachtsbeleuchtung	10
5.2	Eventbeleuchtung	10
5.3	Hinweise zu weiterführenden Grundlagen	11

1. Allgemeines

Die Vollzugsrichtlinie der Baubehörde zur gemeinderätlichen Verordnung zur Beleuchtung des Aussenraums (nachfolgend Vollzugsrichtlinie) regelt den Vollzug der Verordnung zur Beleuchtung des Aussenraums. Die Vollzugsrichtlinie stützt sich auf Art. 4 der Verordnung zur Beleuchtung des Aussenraums.

Zitat aus der Verordnung zur Beleuchtung des Aussenraums:

Art. 10 Vollzug, Vollzugsrichtlinie

1) Der Vollzug der Verordnung zur Beleuchtung des Aussenraums durch die Baubehörde richtet sich nach der Vollzugsrichtlinie der Baubehörde zur gemeinderätlichen Verordnung zur Beleuchtung des Aussenraums.

2) Die Baubehörde passt die Vollzugsrichtlinie der Baubehörde zur gemeinderätlichen Verordnung zur Beleuchtung des Aussenraums und die damit verbundene Vollzugspraxis laufend an den technologischen Fortschritt an, dies betrifft insbesondere Regelungen zu Energieverbrauch und Lichtverschmutzung.

1.1 Anordnung und Ausrichtung

Für die Anordnung und Ausrichtung der Beleuchtungsanlagen ist eine Gesamtbetrachtung durchzuführen, welche auch die umliegenden Beleuchtungsanlagen miteinbezieht.

1.2 Ortsbild, Landschaftsbild und Architektonischer Ausdruck

Die Beleuchtungsanlagen müssen die ortsbaulichen Strukturen, natur- und Landschaftsraum (bspw. Bäume) und den architektonischen Ausdruck der Gebäude berücksichtigen. Beleuchtungsanlagen dürfen des Weiteren nicht das Landschaftsbild beeinträchtigen, insbesondere ist auf die Fernwirkung der Beleuchtung zu achten. Bestehende, von der Baubehörde als ortsprägend erachtete Beleuchtungsanlagen, welche sich positiv auf das Ortsbild auswirken, sind grundsätzlich zu erhalten und dürfen den einschlägigen Bestimmungen auch widersprechen.

1.3 Beherbergungsbetriebe und touristische Einrichtungen

Für Beherbergungsbetriebe und touristische Einrichtungen kann die Baubehörde auch Ausnahmen gewähren. Die gewährten Ausnahmen können aufgrund der saisonalen Gegebenheiten an die Jahreszeit gebunden werden. Die Ausnahmen können insbesondere bezüglich Betriebszeiten gewährt werden. Die Ausnahmen betreffen insbesondere die szenographische sowie die kommerzielle Beleuchtung.

1.4 Öffentliche Bauten und Anlagen,

Für öffentliche Bauten und Anlagen können ebenfalls Ausnahmen gestattet werden. Dies betrifft zum Beispiel kulturelle Einrichtungen und Sakralbauten. Die Ausnahmen betreffen insbesondere die szenographische Beleuchtung.

2. Allgemeinbeleuchtung

2.1 Begriff Allgemeinbeleuchtung

Als Allgemeinbeleuchtung gilt die Beleuchtung von öffentlichen und privaten Hauszugängen, Strassen, Wegen und Plätzen.

Die Allgemeinbeleuchtung sorgt für gute Sehbedingungen für alle Verkehrsteilnehmer[1] bezüglich Sicherheit und angemessene Orientierungs- und Handlungsmöglichkeiten. Zweckentfremdung, beispielsweise zu Werbezwecken oder anderem, ist nicht zulässig.

2.2 Anordnung der Leuchten, Ausrichtung

Die Leuchten sind so anzuordnen, dass ihre Anzahl auf ein notwendiges Minimum reduziert werden kann unter Berücksichtigung von Wartungsaufwand und Blendung.

Die Leuchten sind zweckoptimiert auszurichten. Ein geringer Streulichtanteil zur indirekten Fassadenbeleuchtung ist innerhalb der geschlossenen Bebauung erlaubt.

2.3 Lichtfarbe

Über das ganze Gemeindegebiet sind Leuchtmittel mit einer gelblich-orangen Lichtfarbe, dies entspricht einer Farbtemperatur von etwa 2‘100 bis 2‘500 Kelvin, einzusetzen. Werden LED-Leuchtmittel mit anderer Farbtemperatur eingesetzt, so ist die Lichtfarbe entsprechend über einen Farbfilter zu erzeugen.

An prominenten Bereichen beziehungsweise an Bereichen mit erhöhtem Sicherheitsbedarf können nach Absprache mit der Baubehörde auch warmweisse Lichtfarben, dies entspricht einer Farbtemperatur von etwa 3‘000 Kelvin, eingesetzt werden.

Andersfarbige Leuchtmittel, beziehungsweise entsprechende Filter, sind in der Regel nicht zulässig.

[1] Verkehrsteilnehmer impliziert auch Fussgänger

2.4 Betriebsregime Allgemeinbeleuchtung

Die Vollbeleuchtung darf von der Abenddämmerung bis zur Morgendämmerung eingeschalten werden.

2.5 Beleuchtung von Sportanlagen

Für Sportanlagen (Sportplätze, Skipisten etc.) sind die einschlägigen in der Schweiz gültigen Normen (wie bspw. die Norm SIA 419 oder die Richtlinien der Schweizer Lichtgesellschaft (SLG)) einzuhalten.

Sofern bezüglich der Sicherheit nichts entgegensteht, ist die Beleuchtung ausserhalb der Betriebszeit auszuschalten, allenfalls zu reduzieren.

2.6 Bewegungsmelder und Schockbeleuchtungen

Schockbeleuchtungen dürfen nur in Kombination mit Wertschutzanlagen eingesetzt werden und müssen über diese angesteuert werden (z.B. Kontaktmelder). Schockbeleuchtungen dürfen nur die Fassade anleuchten.

2.7 Beispiele

Zulässig sind gut ausgerichtete, abgeschirmte Leuchten (Abb. 1). Nicht zulässig sind frei brennende Leuchten, welche einen hohen Streulichtanteil aufweisen und in den freien Himmel abstrahlen (Abb. 2).

Abb. 1

Abb. 2

3. Szenographische Beleuchtung

3.1 Begriff szenographische Beleuchtung

Unter dem Begriff szenographische Beleuchtung werden Fassaden-, Turm- und Objektbeleuchtungen zusammengefasst. Szenographische Beleuchtungen dienen nur repräsentativen beziehungsweise gestalterischen Zwecken.

3.2 Zulässigkeit von szenographischen Beleuchtungen

Über die generelle Zulässigkeit von szenographischen Beleuchtungen entscheidet die Baubehörde. Kriterien hierfür sind unter anderem Zonentyp, Zweck der Baute, architektonische Qualität der Baute, öffentliches Interesse sowie städtebauliche und landschaftliche Gesamtsituation.

Flächige Beleuchtungen von geringer Intensität sind in der Regel zulässig. Die Intensität ist auf die Umgebung abzustimmen.

Die szenographische Beleuchtung ist auf den architektonischen Ausdruck der Baute oder Anlage abzustimmen sowie auf den Gebietscharakter und die städtebauliche und landschaftliche Gesamtsituation. Die szenographische Beleuchtung darf keinesfalls im Widerspruch zum architektonischen Charakter der Baute oder Anlage stehen. Die szenographische Beleuchtung darf die Baute oder Anlage nur akzentuieren, nicht jedoch in ihrer grundsätzlichen Wahrnehmung verändern.

Die zulässigen Lichtfarben richten sich nach der Allgemeinbeleuchtung, das heisst eine Farbtemperatur zwischen 2‘000 und 3‘000 Kelvin. Andere Lichtfarben werden in der Regel nicht bewilligt.

Szenographische Beleuchtungen dürfen nicht zu Werbezwecken verwendet werden.

Abstrahlungen in den Himmel sowie in den Aussenraum sind generell nicht zulässig. Generell darf nur die zu beleuchtende Baute oder Anlage bestrahlt werden.

3.3 Betriebsregime szenographische Beleuchtung

Die szenographische Beleuchtung darf ab der Abenddämmerung eingeschaltet werden. Nach 0:00 Uhr ist die szenographische Beleuchtung auszuschalten.

3.4 Beispiele

Als szenographische Beleuchtung sind flächige Beleuchtungen mit geringer Beleuchtungsstärke und dezente Akzentuierung des architektonischen Ausdruckes sowie dessen Kombination.

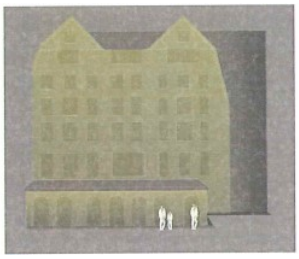

Abb. 3

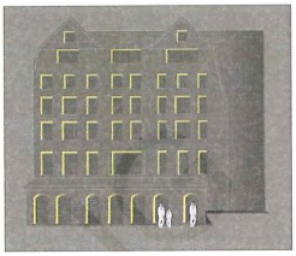

Abb. 4

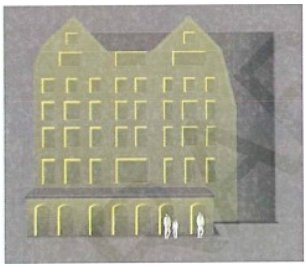

Abb. 5

Unzulässig hingegen sind Beleuchtungen, welche dem architektonischen Ausdruck des Gebäudes widersprechen sowie farbige Anstrahlungen.

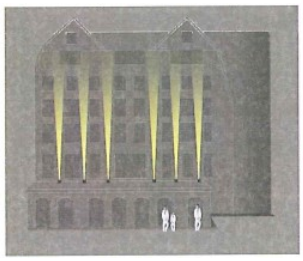

Abb. 6

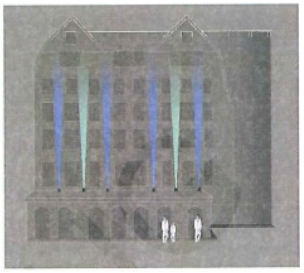

Abb. 7

Zulässig sind fassadenorientierte Beleuchtungen (Abb. 8), nicht zulässig sind frei in den Himmel abstrahlende Beleuchtungen (Abb. 9), wie z.B. Uplights zur Baumbeleuchtung.

Abb. 8

Abb. 9

4. Kommerzielle Beleuchtung

4.1 Begriff kommerzielle Beleuchtung

Unter dem Begriff kommerzielle Beleuchtung werden Schaufensterbeleuchtungen, Leuchtkästen, Leuchtreklamen, die Beleuchtung von Reklamen sowie weitere Werbezwecken dienende Beleuchtungen zusammengefasst.

4.2 Grundsätze kommerzielle Beleuchtung

Grundsätzlich ist kommerzielle Beleuchtung nur zur Eigenwerbung beziehungsweise für angebotene Produkte und Dienstleistungen zulässig. Kommerzielle Beleuchtung zur Fremdwerbung ist in der Regel nur im Rahmen der Eventbeleuchtung zulässig (5.2).

4.3 Zulässigkeit von kommerzieller Beleuchtung

Die kommerzielle Beleuchtung nimmt Rücksicht auf die vorhandene Beleuchtung, den städtebaulichen Kontext sowie die umliegende Landschaft.

Bezüglich zulässiger Grösse, Prominenz und Fernwirkung der kommerziellen Beleuchtung kann die Baubehörde des Weiteren die öffentliche Interessenz sowie die Bedeutung des beworbenen Lokals, Produkts oder Events beziehungsweise der beworbenen Dienstleistung für den Tourismus als Kriterium berücksichtigen.

Kommerzielle Beleuchtung ist grundsätzlich nur im Erdgeschoss oder direkt über dem Erdgeschoss erlaubt, ausnahmen können für Beherbergungsbetriebe und touristische Einrichtungen gewährt werden.

4.4 Schaufensterbeleuchtung / Leuchtkästen

Schaufensterbeleuchtungen fallen, obwohl sie im Innenraum angebracht sind, aufgrund ihrer Auswirkung auf den Aussenraum ebenfalls unter die Beleuchtung des Aussenraums. Aufgrund ihres Zweckes gelten sie als kommerzielle Beleuchtung. Die Beleuchtungen der Leuchtkästen sind wie Schaufensterbeleuchtungen zu behandeln.

Die Leuchten der Schaufensterbeleuchtungen und der Leuchtkästen müssen nach innen gerichtet werden, um negative Auswirkungen auf den Aussenraum zu vermeiden.

Bildschirme sind innerhalb der Schaufenster gestattet. Die Baubehörde kann Dimensionen, Anzahl und Betriebszeiten der Bildschirme fallweise einschränken.

4.5 Betriebsregime

Allgemeine und szenografische Beleuchtungsanlagen dürfen, sofern nachfolgend keine Ausnahmen gewährt werden, zwischen 0:00 Uhr und 6:00 Uhr nicht betrieben werden. Für Leuchtkästen, welche Informationen von öffentlichem Interesse (z.B. Gemeinde, Kirche und Kultur) oder wichtige Informationen für Touristen bereitstellen, kann die Baubehörde Ausnahmen gewähren. Leuchtreklamen von Hotels sowie Schaufensterbeleuchtungen dürfen die ganze Nacht betrieben werden, allerdings ist die Beleuchtung zwischen 0:00 Uhr und 6:00 Uhr zu reduzieren.

4.6 Beispiele

Zulässig sind dezent hinterleuchtete Reklametafeln (Abb. 10) sowie beleuchtete Einzelbuchstaben (Abb. 11). Nicht zulässig sind vollflächige Leuchtreklamen.

Abb. 10

Abb. 11

Zulässig ist eine differenzierende und akzentuierende Beleuchtung im Vordergrund kombiniert mit einer schwächeren Beleuchtung in der Raumtiefe (Abb. 12). Nicht zulässig sind zu hohe Beleuchtungsstärken (Abb. 13) sowie eine übertriebene Akzentuierung im Vordergrund (Abb. 14).

Abb. 12

Abb. 13

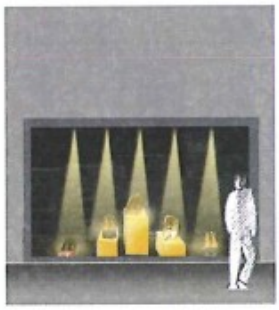

Abb. 14

5. Temporäre Beleuchtung

5.1 Weihnachtsbeleuchtung

Sämtliche im Aussenraum oder in Schaufenstern angebrachte Weihnachtsbeleuchtungen im gesamten Gemeindegebiet, unerheblich ob öffentlich oder privat, dürfen nur vom Mittwoch vor dem ersten Adventssonntag bis zum 15. Januar eingeschalten werden.

Die Weihnachtsbeleuchtung darf maximal 3 Wochen vor dem Einschalten montiert werden und muss innert 3 Wochen nach Ausschalten abmontiert werden. Dies gilt auch für Weihnachtsbeleuchtungen. Ausnahmen können, zum Beispiel aufgrund der Witterung, durch das Bauamt erteilt werden.

Die zulässige Intensität der Weihnachtsbeleuchtung richtet sich nach dem öffentlichen Interesse des tragenden Objektes sowie an die Umgebung. Generell sind auch für die Weihnachtsbeleuchtung die Interessen der Umwelt miteinzubeziehen.

Für die Weihnachtsbeleuchtung darf nur allwettertaugliches Material eingesetzt werden.

Auf den Einsatz von farbigen und blinkenden Installationen sowie Lauflichtern ist zu verzichten.

Private Weihnachtsbeleuchtungen, welche im öffentlichen Strassenraum angebracht sind, in diesen hineinragen oder überspannen, sind bewilligungspflichtig.

5.2 Eventbeleuchtung

Der Begriff Eventbeleuchtung umfasst temporäre, an eine Veranstaltung geknüpfte Beleuchtungsinstallationen, z.B. Lichtspiele, Licht- und Lasershows, temporäre kommerzielle Beleuchtung im Zusammenhang mit einer Veranstaltung etc. Davon ausgenommen ist die Weihnachtsbeleuchtung.

Eventbeleuchtungen sind generell bewilligungspflichtig. Für periodisch stattfindende Veranstaltungen, welche von öffentlichem Interesse sind, reicht die Meldung an die Baubehörde, solange keine massgeblichen konzeptionellen Änderungen vorgenommen wurden.

Der Umfang und die Intensität der Eventbeleuchtung sind auf die öffentliche Interessenz und die Bedeutung der Veranstaltung für den Tourismus auszurichten.

Farbige Leuchtmittel sind grundsätzlich erlaubt, sofern sie nicht übermässig stören.

Fremdwerbungen für Sponsoren sind erlaubt.

5.3 Hinweise zu weiterführenden Grundlagen

Nachfolgende Grundlagen können hilfreich sein für die konkrete Umsetzung und Anwendung der Vollzugsrichtlinie:

- Schweizer Lichtgesellschaft (SLG); wwwslg.ch
- Bau- und Umweltschutzdirektion Kanton Basel-Landschaft; Broschüre „Richtlinien Strassenbeleuchtung“; Broschüre „Stopp der Lichtverschmutzung“
- Dark-Sky Switzerland; www.darksky.ch
- Bundesamt für Umwelt, Wald und Landschaft (BAFU); Broschüre „Empfehlungen zur Vermeidung von Lichtemissionen“
- Weitere links und Hinweise